

Richtlinie für die Vergabe von Leistungsstipendien an der FH JOANNEUM

Version 2.1 vom 12.10.2022

I. Grundsätzliches

(1) Die rechtliche Grundlage für die Vergabe von Leistungsstipendien an der FH JOANNEUM bildet das Studienförderungsgesetz (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 57-61.

(2) Gemäß § 57 StudFG dienen Leistungsstipendien an Fachhochschulen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Studierende, welche die folgenden Ausschreibungsbedingungen erfüllen, werden eingeladen, sich um ein Leistungsstipendium zu bewerben.

(3) Antragsberechtigt sind österreichische Staatsbürger:innen, Staatsbürger:innen aus einem EWR-Staat, der Schweiz, gleichgestellte Staatenlose sowie Drittstaatsangehörige sowie Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (vgl. § 4 StudFG).

EWR-Bürger:innen erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie

1. Wanderarbeitnehmer:innen im Sinne des Artikels 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder selbständig Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV oder deren Familienangehörige sind oder

2. das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder

3. eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft hergestellt haben.

Drittstaatsangehörige erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie

1. in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“) erworben haben,

2. Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV oder selbständige Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV sind oder

3. Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger:innenn sind.

Staatenlose sind österreichischen Staatsbürger:innen unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten.

(4) Die Richtlinie für die Vergabe von Leistungsstipendien hat insbesondere folgende Ziele:

1. Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben

2. Schaffung nachvollziehbarer, formal sowie inhaltlich schlüssiger und begründbarer Entscheidungskriterien

3. Sicherstellung einer hochschulweiten Einheitlichkeit bei der Vergabe von Leistungsstipendien

- (5) Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Antragstellenden abhängig.
- (6) Ein Leistungsstipendium darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1.500 Euro für zwei Semester nicht überschreiten. Die Höhe der an einem Studiengang vergebenen Leistungsstipendien hat für alle Empfänger:innen identisch zu sein.
- (7) Über die Vergabe und die Anzahl der zu vergebenden Leistungsstipendien entscheidet, nach Maßgabe der vom zuständigen Bundesministerium durch Verordnung zugewiesenen Mittel, die jeweilige Studiengangsleitung.
- (8) Ist die Anzahl der Bewerbungen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer als die Anzahl der zu vergebenden Leistungsstipendien, wird eine Reihung der Bewerber:innen innerhalb eines jeden Jahrgangs des jeweiligen Studiengangs vorgenommen.
- (9) Die Anzahl der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Leistungsstipendien wird grundsätzlich aliquot zur Studierendenzahl pro Jahrgang verteilt. Bei Nicht-Ausschöpfung der Zuteilung in einem Jahrgang werden die verbleibenden Leistungsstipendien auf die übrigen Jahrgänge des jeweiligen Studienganges aliquot aufgeteilt. Die Höhe eines einzelnen Leistungsstipendiums wird somit nicht verändert. Sollte die Ausschöpfung der an einem Studiengang zur Verfügung stehenden Mittel bei der zunächst definierten Höhe eines Leistungsstipendiums (z.B. 750 Euro) nicht möglich sein, weil am Studiengang zu wenige Bewerber:innen die Ausschreibungskriterien erfüllen, so kann der Betrag für das einzelne Leistungsstipendium bis zur maximal im Gesetz vorgesehenen Höhe von 1.500 Euro erhöht werden, um die zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich auszuschöpfen. Dabei sind alle Leistungsstipendien, um denselben Betrag zu erhöhen. Eine Verteilung von Mitteln über Studiengänge hinweg ist nicht vorgesehen.

II. Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums gemäß § 60 (1) StudFG sind:
 1. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
 2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
 3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

III. Besondere Voraussetzungen

- (1) Um sich für ein Leistungsstipendium bewerben zu können, müssen zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkte laut Studienplan für das entscheidungsrelevante Studienjahr und innerhalb des entscheidungsrelevanten Studienjahres erbracht werden. Von diesen zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten müssen wiederum zumindest 30 mit Noten nach dem österreichischen Notensystem bewertete ECTS-Anrechnungspunkte, erworben an in- und/oder ausländischen tertiären Bildungseinrichtungen, als Berechnungsbasis zur Verfügung stehen.
- (2) Aus diesen Noten, das sind die Gesamtnoten der jeweiligen Lehrveranstaltungen, wird der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt berechnet. Das Erfordernis der Notendurchschnittsberechnung umfasst sämtliche Arten von Lehrveranstaltungen, insbesondere auch Praktika.
- (3) Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt nach dem derart ermittelten Notendurchschnitt. Neben dem gesetzlich geforderten Mindestnotendurchschnitt darf keine der zur Notendurchschnittsberechnung herangezogenen Leistungen mit „Nicht Genügend“ (Note 5) oder „Genügend“ (Note 4) beurteilt worden sein.

- (4) Bei Gleichheit des auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundeten Notendurchschnitts entscheiden die jeweils besseren Einzelnoten im Sinne der geringsten Anzahl von mit „Befriedigend“ (Note 3) bzw. wiederum bei Gleichstand der geringsten Anzahl von mit „Gut“ (Note 2) benoteten Leistungen. Sollte weiterhin Gleichheit bestehen, so erfolgt die Vergabe durch Los. Bei Losentscheidungen wird im Sinne der Transparenz zumindest ein:e Studierendenvertreter:in als Beobachter:in eingebunden. Als Studierendenvertreter:in gelten Mitglieder der Hochschulvertretung und der jeweiligen Studienvertretung sowie gewählte Jahrgangsvertretungen.

IV. Beurteilungszeitraum

- (1) Bei Leistungsstipendien werden die Studienleistungen des entscheidungsrelevanten Studienjahres berücksichtigt. Der Beurteilungszeitraum beginnt mit dem Beginn des Wintersemesters des jeweiligen Studiengangs gemäß dem Akademischen Kalender und endet mit dem Stichtag 15.11. (BIS-Meldung) des darauffolgenden Jahres.
- (2) Es sind sämtliche laut Studienplan zu erbringende Studienleistungen des entscheidungsrelevanten Studienjahres zu berücksichtigen.

V. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Umrechnung in das österreichische Notensystem

- (1) Bei Lehrveranstaltungen, die „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, erfolgt keine Umrechnung in das österreichische Notensystem.
- (2) Im Rahmen der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, die im Ausland erbracht worden sind, erfolgt ebenso keine Umrechnung in das österreichische Notensystem.
- (3) Die Anerkennung von nachgewiesenen Kenntnissen und damit Berücksichtigung für ein Leistungsstipendium erfolgt nur für jene Leistungen, die innerhalb des Beurteilungszeitraums erbracht worden sind.
- (4) Ausschlaggebend dafür ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung der anzuerkennenden nachgewiesenen Kenntnisse und nicht der Zeitpunkt der formalen Anerkennung dieser Kenntnisse (Vorleistungen) im Sinne des administrativen Prozesses. Somit finden zeitlich vor dem jeweiligen Beginn des entscheidungsrelevanten Wintersemesters erworbene ECTS-Anrechnungspunkte keine Berücksichtigung, was im Regelfall dazu führt, dass die unter Punkt III, Abs (1) definierte Voraussetzung von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten nicht erfüllt ist.

VI. Zeitraum und Form der Bewerbung

- (1) Bewerbungen sind auf Basis der jeweiligen jährlichen Ausschreibung für die Vergabe von Leistungsstipendien unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars an die Leitung des jeweiligen Studiengangs zu richten. Bewerbungen sind elektronisch an das jeweilige Studiengangssekretariat zu übermitteln.

VII. Zuerkennung

- (1) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden.
- (2) Die Zuerkennung erfolgt im selbständigen Wirkungsbereich durch die Leitung des Studiengangs.

- (3) Die Bewerber:innen werden von der Entscheidung über ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Ende der Einreichfrist schriftlich bzw. elektronisch verständigt.
- (4) Eine Reihung aller Bewerbungen, welche die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, wird gemäß Vorgabe des zuständigen Bundesministeriums in anonymisierter Form veröffentlicht.
- (5) Die FH JOANNEUM hat dem zuständigen Bundesministerium jährlich einen Bericht über die Anzahl und Höhe der vergebenen Leistungsstipendien zu übermitteln.
- (6) Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.